



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

E-Mail:  
[post.i11@bmwfw.gv.at](mailto:post.i11@bmwfw.gv.at)

Kopie ergeht an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 1627/15/ES/SL

Durchwahl Datum  
4236 30.7.2015

## Entwurf eines Bundesgesetzes über das Normenwesen (Normengesetz 2015 - NormG 2015) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

Normierung ist für eine arbeitsteilige internationale Wirtschaft unverzichtbar; sie schafft vergleichbare Wettbewerbsbedingungen und trägt zur Verbreitung von Innovation bei. Dies gilt insbesondere auch für die europäische wie für die internationale Normung, an deren Mitgestaltung die österreichische Wirtschaft eminentes Interesse hat. Daher ist die Mitwirkung der Wirtschaft an der Erarbeitung von Normen auf nationaler wie auch auf europäischer und internationaler Ebene nachhaltig sicherzustellen. Angesichts der unbestrittenen Bedeutung der internationalen und europäischen Normung ist darauf zu achten, dass das Normengesetz den Mitgliedsstatus der österreichischen Normungsorganisation bei den internationalen und europäischen Normungsgremien nicht gefährdet.

Wir begrüßen grundsätzlich die Erarbeitung eines neuen österreichischen Normengesetzes 2015, wengleich an einigen Stellen Überarbeitungsbedarf besteht, um dem Zweck der Normung gerecht zu werden.

Kritisch wird festgehalten, dass in der WFA eine Abschätzung der Auswirkungen des Gesetzes auf Unternehmen (insbesondere auf KMUs) fehlt.

Das Normengesetz bezieht sich ausschließlich auf Normen, nicht aber auf normative Dokumente. Wir regen an, auch normative Dokumente auf gesetzlicher Ebene zu regeln, wobei insbesondere die Grundsätze der Normung (§ 5) auch für normative Dokumente gelten sollen. Ebenso sollte im Gesetz klargestellt werden, dass normative Dokumente keinerlei Rechtswirkungen entfalten, außer dies wurde vertraglich vereinbart.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird Folgendes angemerkt:

**Zu § 1:**

§ 1 Abs. 2, der die elektrotechnischen Normungsaktivitäten explizit aus dem Anwendungsbereich ausnimmt, wird begrüßt.

Die durch den ÖVE abgewickelte elektrotechnische Normung auf Basis des Konsenses funktioniert gut, reibungslos und effizient. Der ÖVE als Geschäftsstelle der elektrotechnischen Normung bindet die Positionen und Anliegen aller Stakeholder konstruktiv ein und berücksichtigt diese. § 1 Abs. 2 sollte daher jedenfalls unverändert belassen werden.

**Zu § 2:**

In § 2 sollten auch normative Dokumente definiert werden. Hier ist festzuhalten, dass normative Dokumente jedenfalls freiwillig sind und nur dann Anwendung finden, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

In den Begriffsbestimmungen sollte klargestellt werden, wann genau eine Norm als „verbindlich“ anzusehen ist. Ist dies nur dann der Fall, wenn ein Bundes- oder Landesgesetz eine bestimmte Norm mit Bezeichnung und Ausgabedatum explizit als verbindlich erklärt? Oder ist Verbindlichkeit auch gegeben, wenn z.B. eine Bauordnung die OIB-Richtlinien für verbindlich erklärt und die OIB-Richtlinien in einer Normenliste mehrere Normen zitieren? Manche Bauordnungen verweisen auf den „Stand der Technik“, der zumeist in den „Regeln der Technik“ (Normen) abgebildet ist. Sind nun jene Normen, die für die Bauordnungen relevant sind, auch als verbindlich anzusehen? Die Klärung dieser Abgrenzungsfrage ist speziell für § 8 Abs. 3 (Datenbank mit verbindlichen Normen) und § 9 (Verbindlicherklärung nationaler Normen) besonders wichtig.

Mittels eines eigenen Absatzes ist festzuhalten, dass Normen - so sie nicht durch den Gesetz- und Verordnungsgeber in den Rechtsbestand übernommen werden - freiwillige Empfehlungen darstellen. Die Judikatur der ordentlichen Gerichte einschließlich des Verwaltungsgerichtshofes macht Normen de facto auch dort verbindlich, wo sie vom Gesetz- oder Verordnungsgeber nicht für verbindlich erklärt wurden: Normen wirken z.B. aus Gründen der Haftungsfeststellung wie gesetzliche Regelungen, insbesondere was die Interpretation des Standes der Technik anbelangt. Es ist daher im Normengesetz klarzustellen, was eine „Norm“ ist und welche Reichweite ihr Inhalt hat. Im Idealfall gibt die Norm eine widerlegbare Vermutung für den Stand der Technik wieder. Es hat sohin eine gesetzliche Festlegung zur Freiwilligkeit der Norm zu erfolgen, womit bei nicht verbindlich erklärten Normen die Befolgung freiwillig ist und in verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren der Stand der Technik bzw. die Regeln der Technik auch auf andere Weise als durch die Einhaltung von ÖNORMEN individuell nachgewiesen werden kann.

§ 2 Z 7 geht von der Mitwirkung „Interessierter Kreise“ bei der Normungsarbeit aus. Aus Sicht der Wirtschaft empfiehlt sich eine Umbenennung auf „Betroffene Kreise“. Für ein effektives und kostenminimierendes Normenschaftern und deren Umsetzung ist es erforderlich, dass nur jenen Interessengruppen, die unmittelbar durch die entsprechende Norm betroffen sind, an der Erstellung mitwirken. Ein bloßes Interesse an der Normenschaftern kann nicht ausreichend für eine Mitwirkung sein.

Weiters greift die Aufzählung in § 2 Z 7 zu kurz und ist missverständlich. Damit die Unternehmen aller Branchen angesprochen werden, wird vorgeschlagen, von großen, mittleren und kleinen Unternehmungen zu sprechen und die Worte „der Industrie, Dienstleistern“ zu streichen.

**Zu § 3:**

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) kann einem Verein (Normenorganisation) mit Bescheid die Befugnis verleihen, nationale Normen zu schaffen und zu veröffentlichen.

Die auf fünf Jahre befristete Befugnis mit der im Ermessen des BMWFW gelegenen Verlängerungsoption schränkt ein kontinuierliches Normschaffen ein und verursacht Unsicherheit. Die Befugnis soll grundsätzlich unbefristet erteilt werden, wobei eine verpflichtende, angemessene, periodische Überprüfung gemeinsam mit der Normungsorganisation vorzunehmen ist. Ein negatives Evaluierungsergebnis führt zum Widerruf der Befugnis.

Die Einschränkung der juristischen Konstruktion auf einen Verein, dem Agenden der Normung übertragen werden können, wird befürwortet und ist allen anderen Konstruktionen vorzuziehen. Sollte vom Gesetzgeber überlegt werden, auch andere Konstruktionen zuzulassen, sind die Agenden der Normung jedenfalls nur an gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu übertragen.

Sollte eine Befristung - entgegen der Meinung der WKÖ - beibehalten werden, wären neben einer näheren Beschreibung der Gründe für die Nichtverlängerung der Laufzeit zusätzlich folgende Themen zu klären:

- Die hohen Kosten für die Mitgliedschaft bei CEN und ISO, für Investitionen in die Normungsinfrastruktur und für die Audits als Zertifizierungsstelle rechnen sich nicht innerhalb von fünf Jahren. Ohne entsprechende Planungssicherheit kann diese Infrastruktur im bisherigen Umfang und in dieser Qualität auf Dauer nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Wie kann sichergestellt werden, dass bei einer „Neu-Ausschreibung“ das Risiko
  - von Formalfehlern bei der Ausschreibung minimiert wird,
  - der Übergang reibungslos funktioniert und
  - die tatsächliche Leistungsfähigkeit der neuen Normungsorganisation gewährleistet werden kann?
- Fragen des Arbeitsrechts (Betriebsübergang), Übergang des für Normung zweckgebundenen Vermögens, Gültigkeit und Vertrieb von Normen etc.

§ 3 Abs. 7 geht offenbar davon aus, dass die Normungsorganisations-Werberin einen Antrag auf Erteilung der Befugnis i.S.d. Abs. 1 stellt. Abs. 1 sieht jedoch keine Antragsgebundenheit vor. Von der Notwendigkeit eines Antrages spricht lediglich die Übergangsbestimmung des § 18 Abs. 3. Mit der Einfügung der Wendung „auf Antrag“ in Abs. 1 wäre diese legislative Unstimmigkeit beseitigt.

**Zu § 4:**

Es ist positiv, dass gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 am Normungsprozess alle interessierten Kreise mitwirken können. Als Hauptbetroffene sollten die Wirtschaft und deren Interessenvertretungen hervorgehoben werden.

Laut § 4 Abs. 1 Z 7 wird die Normungsorganisation unter anderem verpflichtet, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei CEN und ISO „danach zu streben“, einen möglichst freien Zugang zu allen in Österreich verbindlich erklärten übernommenen Normen zu erwirken. Das Urheberrecht für diese Normen liegt jedoch bei europäischen und internationalen Organisationen wie etwa CEN oder ISO. Internationale und europäische Normungsorganisation werden freiwillig sicher keine Zustimmung zu einem freien Zugang - zu in Österreich - für verbindlich erklärte Normen geben. Auch wenn man daher von einer „Placebo-Bestimmung“ ausgehen kann, ist es jedoch positiv, dass sich die Normungsorganisation - zumindest als ersten Schritt in die richtige Richtung - darum bemühen muss, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sollten jedoch nur solche Normen für verbindlich erklärt werden dürfen, deren freie Verfügbarkeit sichergestellt ist. Auch bei der Vorgabe von Normen in öffentlichen Ausschreibungen dürfen nur solche nationalen Normen angeführt werden, deren freie Verfügbarkeit sichergestellt ist.

In § 4 Abs. 1 ist die Aufgabe zu ergänzen, dass die Normungsorganisation eine Geschäftsordnung zu erstellen hat, deren Regelungsbereiche dann in Abs. 2 näher determiniert sind.

§ 4 Abs. 2 gibt bestimmte Bereiche vor, die in der Geschäftsordnung der Normungsorganisation geregelt werden sollten. Hier werden nur sehr allgemeine Themen angesprochen und die nähere Ausgestaltung zur Gänze der Geschäftsordnung überlassen.

Folgende Bereiche sollten jedenfalls schon im Gesetz selbst geregelt werden:

- die öffentliche Stellungnahme zu Normentwürfen,
- die Normierung einer Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheidungen sowie
- das Verbot einer unveränderten Übernahme als Projekt zur Erarbeitung eines anderen normativen Dokumentes, wenn ein Normprojekt gescheitert ist.

Als zusätzliche Aufgabe bzw. Verpflichtung an die Normenorganisation sollte die Erstellung von ökonomischen Kosten/Nutzenanalysen bei Schaffung neuer und Überarbeitung bestehender Normen vorgesehen werden.

Auch die in § 4 Abs. 2 Z 7 vorgesehene Veröffentlichung der Teilnehmenden in den Normungsgremien sollte nicht der Geschäftsordnung überlassen, sondern direkt im Gesetz geregelt werden. Dies würde eine taugliche Grundlage zur Veröffentlichung der Teilnehmenden für die Normungsorganisation bieten, ohne dass diese allenfalls die Zustimmung jedes einzelnen Teilnehmenden einholen müsste.

Die Ausgewogenheit der Mitwirkung interessierter Kreise an der Normung (§ 4 Abs. 2 Z 2) sollte im Gesetz näher definiert werden. Die Ausgewogenheit sollte so interpretiert werden, dass die Anzahl der „Normunterworfenen bzw. Normanwender“ nicht geringer sein sollte als die Anzahl der Personen, die aus anderen Gründen an dem Normungsprozess mitwirken.

In § 4 Abs. 2 Z 4 soll im Sinne einer Deregulierung ergänzt werden, dass Normen nicht nur auf Aktualität, sondern auch auf ihren Bedarf und volkswirtschaftlichen Nutzen geprüft werden. Bei negativem Befund sind diese zurückzuziehen.

Ergänzt werden sollte § 4 Abs. 2 um eine neue Z 8: „Rechte und Pflichten der Teilnehmenden an Normungsgremien (Anwesenheitspflichten, Ausscheiden, sofern Präsenz nicht mehr gegeben ist, etc.)“.

In § 4 Abs. 4 Z 2 sollte neben dem Bund und den Ländern auch der WKÖ die Stimmberechtigung im Leitungsorgan des Vereins zugestanden werden. Dies könnte auch die Kritik an einer „Verstaatlichung“ der Normungsorganisation abfedern.

#### **Zu § 5:**

Wie bereits zu § 2 angemerkt, sollten in § 5 Abs. 1 Z 1 die „interessierten Kreise“ in „betroffene Kreise“ umbenannt werden. Die Normungsorganisation hat deren Teilnahme sicherzustellen.

Konsens (§ 5 Abs. 1 Z 5) wird allgemein als übereinstimmende Willenserklärung definiert. Wir gehen daher davon aus, dass hier eine Einstimmigkeit/Einhelligkeit festgeschrieben wird.



Der in § 5 Abs. 1 Z 10 genannte Begriff „Kosteneffekte“ kann schon rein sprachlich kein „Grundsatz“ sein. Wir gehen davon aus, dass damit die volks- und betriebswirtschaftlich zu beachtenden Kosten und damit die Auswirkungen auf Unternehmen in Abwägung zum volkswirtschaftlichen Mehrwert eines Normenprojekts gemeint sind. Dies sollte sprachlich in geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht werden. Beispielsweise könnte man das Prinzip der „Effektivität“ heranziehen und in die Erläuterungen weitere Erklärungen in obigem Sinn aufnehmen.

Auch fehlt in § 5 Abs. 1 ein weiterer Grundsatz der WTO: „Durch technische Vorschriften, Normen, Prüfungen und Zertifizierungen sollen keine unnötigen Handelshemmnisse geschaffen werden.“

§ 5 Abs. 2 sollte wie folgt formuliert werden: „Die Mitarbeit steht grundsätzlich allen zu den betroffenen Kreisen gehörenden fachkundigen Personen offen.“

Wir begrüßen grundsätzlich den Entfall der Teilnahmebeiträge für Normenexperten in § 5 Abs. 3, weil damit der Zugang zum Normungsprozess nicht mehr durch eine finanzielle Hürde erschwert wird. Wenn Normenexperten ihr Know-How und ihre Zeit ohnehin schon kostenlos in den Normungsprozess einbringen, sollte dafür nicht noch zusätzlich ein Teilnahmebeitrag verlangt werden (siehe aber auch die Anmerkungen zu § 15).

§ 5 Abs. 4 wird grundsätzlich begrüßt, da er eine Regelung beinhaltet, die sich in einem Rechtsstaat von selbst verstehen müsste; nämlich dass nationale Normen, die nicht für verbindlich erklärt wurden und geltenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, unverzüglich einer Überarbeitung zugeführt oder gegebenenfalls zur Gänze zurückgezogen werden müssen.

Allerdings geht diese Bestimmung nicht weit genug. In dem Zeitraum zwischen Feststellung des Widerspruchs der Inhalte einer Norm zu bestehenden Gesetzen oder Verordnungen und dem Ergebnis einer Überarbeitung würde die Norm nach grammatikalischer Interpretation der entworfenen Bestimmung nämlich offenbar weiter gelten. Rechtsstaatliche Grundsätze sprechen allerdings dafür, die Wirksamkeit einer Norm ab Feststellung des Widerspruchs zu bestehenden Gesetzen oder Verordnungen ohne zeitliche Verzögerung auszusetzen.

Wir begrüßen, dass zur Beurteilung, ob ein Widerspruch eines nationalen oder europäischen/internationalen Normentwurfs zu bestehenden Gesetzen oder Verordnungen vorliegt, der Rechtsträger berufen sein soll, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung federführend fällt. Was aus unserer Sicht fehlt, ist die Rechtsnatur dieser Beurteilung. Diese formaljuristische Frage ist deshalb bedeutend, weil die Normungsorganisation – was wir begrüßen – an diese Feststellung gebunden sein soll und diese Bindungswirkung nur dann befriedigend vollzogen werden kann, wenn der erwähnten Beurteilung Elemente der Rechtskraft zukommen.

In § 5 fehlt der Grundsatz von „Grenzen der Normung“. Dies ist jedenfalls schwerwiegend, ein solcher ist zwingend aufzunehmen: Weitgehend unstrittig ist, dass der Normung dort Grenzen zu setzen sind, wo der Gesetzgeber bewusst einen regelungsfreien Raum offen gelassen hat. Auch bei Dienstleistungsnormen stößt die Instrument Normung dort an Grenzen, wo es um die Definition von Qualifikation, Kompetenz und Ausbildung geht. In Österreich gibt es neben den Grundsätzen des Berufsausbildungsgesetzes, der Berufszugangsverordnungen etc. eine Vielzahl von Regelungen und gesetzlichen Rahmenbedingungen vor allem in den Bereichen Gesundheit, Soziales und der Bildung. Daher sind die genannten Bereiche normenfrei zu halten. Bei Verstößen gegen das bundesstaatliche/föderale Prinzip (Baugesetz der Bundesverfassung)

werden die Grenzen der Normung jedenfalls überschritten (z.B. ÖNORM zur Bodenfunktionsbewertung). Nicht in den Wirkungsbereich der Normungsorganisation fallen nationale Standardisierungen, deren primärer Inhalt nichttechnischer Natur ist. Nichttechnisch sind insbesondere Angelegenheiten des Privat-, Straf-, Arbeits- und Gewerberechts. Diese Erklärungen wären in den Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen.

Wir schlagen die Aufnahme folgenden Absatzes in § 5 auf: „Normen dürfen in den anzuwendenden Bereichen nicht staatlichen Regelsetzungen widersprechen oder dort geschaffen werden, wo die nationale Rechtsordnung bewusst keine Regelungen treffen wollte.“

#### **Zu § 6:**

Der Mindestinhalt des Antrages für die Er- bzw. Überarbeitung von nationalen Normen soll nicht bloß in den Erläuterungen, sondern direkt in § 6 Abs. 1 angeführt werden. Dabei ist im Gesetz auch eine Abschätzung der Kosteneffekte im Sinne einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung mit der verpflichtenden Gegenüberstellung der zu erwartenden Kosten und der möglichen erwünschten und unerwünschten Auswirkungen sowie des volkswirtschaftlichen Mehrwerts des Normvorhabens vorzusehen.

Nicht klar ist aus unserer Sicht, warum in § 6 eine abweichende Terminologie als in § 15 Abs. 3 verwendet wird (laut § 6 kann ein Normantrag „von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts“ gestellt werden, in § 15 Abs. 3 ist bezüglich der Kostentragung von „Rechtsträgern“ die Rede). Hier wäre eine Klarstellung notwendig.

In § 6 Abs. 4 sollten die unmittelbar und mittelbar betroffenen Wirtschaftsteilnehmer näher definiert werden. Bei den Begriffsbestimmungen sind nur die „Interessierten Kreise“ erwähnt. Es ist daher nicht klar, wer unter „unmittelbar und mittelbar betroffenen Wirtschaftsteilnehmern“ zu verstehen ist.

Als unmittelbar betroffene Wirtschaftsteilnehmer sehen wir jene Unternehmen, die vom Geltungsbereich erfasst sind und durch Auflagen, Investitionen, vermehrtes Personal oder Dokumentationspflicht mit Belastungen aus der Norm zu rechnen haben. Als mittelbar betroffene Wirtschaftsteilnehmer sehen wir alle, die profitieren, ohne selbst Investitionen tätigen zu müssen.

Jedenfalls sollte die WKÖ als gesetzliche Interessenvertretung der gesamten gewerblichen Wirtschaft in dieser Bestimmung direkt genannt werden.

Weiters fehlt eine Klarstellung, wie vorzugehen ist, wenn das Normvorhaben nicht unterstützt wird. Unserer Ansicht nach ist ein Normvorhaben abzuweisen, wenn es nicht mehrheitlich von den unmittelbar betroffenen Wirtschaftsteilnehmern befürwortet wird. Wenn ein Normprojekt von den unmittelbar betroffenen Wirtschaftsteilnehmern mehrheitlich abgelehnt wird, von den mittelbar betroffenen Wirtschaftsteilnehmern aber befürwortet wird, liegt keine Grundlage für eine freiwillige Regelung vor. Wenn eine Gruppe eine Regelung will, die unmittelbar betroffenen Wirtschaftsteilnehmer aber nicht, so ist allein der Gesetzgeber legitimiert, eine (belastende) Regelung zu treffen - aber nicht Privatrechtssubjekte im Zuge eines Normprojektes.

Abschließend sei festgehalten, dass der derzeit in der Geschäftsordnung des ASI festgelegte Prozess der Einholung von Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit bei einem Normprojekt befürwortet wird. Es sollte auch weiterhin die Möglichkeit der breiten Befassung der Öffentlichkeit bestehen bleiben. Insofern wird gefordert, in § 6 Abs. 4 das Wort „jedenfalls“ an anderer Stelle zu verwenden: „den Antrag zu prüfen und jedenfalls die für diese Normungsvorhaben ...“.

**Zu § 8:**

Die in § 8 Abs. 2 vorgesehene Einsichtnahme in physische Normen und normative Dokumente während bestimmter Öffnungszeiten oder den Stunden des Parteienverkehrs ist nicht zeitgemäß und darüber hinaus kostspielig. § 8 Abs. 2 sollte daher lauten: „Die Normungsorganisation hat die Möglichkeit vorzusehen, unentgeltlich online Einsicht insbesondere in nationale und übernommene Normen und normative Dokumente nehmen zu können. Eine Registrierungs- oder Identifikationspflicht, die keine weitere Behinderung oder Verzögerung des Zugangs darstellt, steht dieser Verpflichtung nicht entgegen.“

§ 8 Abs. 4 ist äußerst schwer zu lesen, eine Aufzählung der aufzunehmenden Merkmale wäre wünschenswert:

„In der Datenbank sind bei allen Normen folgende Merkmale anzuführen

1. der vollständige Titel;
2. die Nummer;
3. eine Zusammenfassung des Inhalts;
4. der Status, das heißt, ob die Norm aktuell oder zurückgezogen;
5. bei einer aktuellen Norm, ob sie neu herausgegeben, in einer bestimmten Fassung überarbeitet oder gerade in Überarbeitung befindlich ist;
6. die Information, ob es sich bei der Norm um ein nationales oder europäisches Normungsvorhaben handelt;
7. welchem Fachkomitee das Normprojekt zugeordnet ist;
8. ob es sich um eine nationale oder eine übernommene Norm handelt;
9. das Datum des Inkrafttretens und das Datum der Veröffentlichung;
10. überdies bei nationalen Normen der Antragssteller.

Alle neu in Arbeit befindlichen Normen unterliegen den gleichen Anforderungen hinsichtlich der oben angeführten Informationen und sind in die Datenbank aufzunehmen.“

Zu begrüßen ist die ausdrückliche Offenlegung des Antragstellers einer nationalen Norm. Dies trägt maßgeblich zu einem transparenten Normungsprozess bei.

Um die Anwenderfreundlichkeit der Datenbank zu erhöhen, soll eine kostenlose Suchfunktion auch gesetzlich verankert werden (dzt. nur in den Erläuterungen).

Zu den Erläuterungen zu § 8 merken wir an, dass die von der Normungsorganisation zu führende Datenbank zusätzlich auch mit kostenlosen Filterfunktionen ausgestaltet sein muss. Dies würde den Nutzern z.B. den Überblick über aktuelle Entwicklungen wie Statusänderungen in Normungsprojekten wesentlich erleichtern.

**Zu § 9:**

Die Festschreibung, dass gesetzlich verbindliche nationale Normen in gleicher Weise wie Gesetze und Verordnungen zugänglich sein müssen und somit „freie Werke“ im Sinne des § 7 Urheberrechtsgesetz sind, wird ausdrücklich begrüßt. Dadurch vollzieht der Gesetzgeber eine entsprechende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 2014 und entspricht damit einer langjährigen Forderung der Wirtschaftskammerorganisation.

Die Frage, wann genau eine Norm als verbindlich gilt, muss jedenfalls genau geklärt werden (siehe Begriffsbestimmungen § 2). Wenn in verbindlich erklärten Normen wiederum auf andere Normen verwiesen wird, deren Inhalt für gesetzeskonformes Verhalten relevant ist, müssen auch diese Normen für die Betroffenen in gleicher Weise wie das Gesetz oder die Verordnung zugänglich sein.

Grundsätzlich sind wir im Sinne der Rechtsstaatlichkeit auch der Meinung, dass verbindlich erklärte europäische und internationale Normen frei und kostenlos zugänglich sein müssen. Diesbezüglich bedarf es aber wohl einer entsprechenden Regelung auf europäischer bzw. internationaler Ebene.

Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass in den Erläuternden Bemerkungen zu § 15 steht „Internationale, europäische und übernommene Normen sind von der Entschädigungspauschale nicht umfasst, sodass im Falle einer Verbindlicherklärung der Rechtsträger (...) vor der Kundmachung selbst für eine urheberrechtliche Erlaubnis betreffend die Aneignung der Inhalte der Norm Sorge zu tragen hat.“, sich diese Regelung allerdings nicht im Gesetzestext wiederfindet.

Positiv ist auch § 9 Abs. 2 zu werten, da dadurch auch die Bundesländer zum Abschluss von Copyright-Vereinbarungen mit der Normungsorganisation verpflichtet werden, wollen sie (weiterhin) nationale Normen für verbindlich erklären. Dies stellt eine wichtige staatliche Finanzierungsquelle der Normungsorganisation dar (siehe aber auch zu § 15).

Durch die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 2 Z 1 „nationale Norm“ im Zusammenhang mit Z 4 „übernommene Norm“ ist klargelegt, dass sich der kostenlose Zugang tatsächlich nur auf rein österreichische Normen und nicht auch auf übernommene Normen bezieht. Für diese Sichtweise spricht auch § 4 Abs. 1 Z 7, der anordnet, dass die Normungsorganisation im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei CEN und ISO danach zu streben hat, einen möglichst freien Zugang zu allen in Österreich verbindlich erklärten übernommenen Normen zu erwirken. Weiters wird in den Erläuterungen zu § 15 angeführt, dass übernommene Normen von der Entschädigungspauschale nicht erfasst sind, sodass im Falle der Verbindlicherklärung der jeweilige Rechtsträger vor der Kundmachung selbst für eine urheberrechtliche Erlaubnis Sorge zu tragen hat. Diese Regelungen wären überflüssig, verstünde man unter einer „nationalen Norm“ auch eine „übernommene Norm“.

Ergänzend soll in § 9 eine Meldepflicht der Gebietskörperschaften an die Normungsorganisation aufgenommen werden, wenn sie die Verbindlicherklärung einer Norm beabsichtigen.

Die Erläuterungen zu § 9 enthalten einen unrichtigen Verweis: Die Vergütung durch den Bund regelt § 15 Abs. 4.

#### **Zu § 10:**

Die Stärkung der Aufsichtsfunktion durch das BMWFW ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, die Zurückziehung von Normen und normativen Dokumenten mittels Bescheid zu verlangen, die entgegen den Grundsätzen der Normung (inkl. Grenzen der Normung) oder entgegen den Regelungen der Geschäftsordnung der Normungsorganisation entstanden sind, sollte explizit im Gesetzestext verankert werden.

Die Formulierung in § 10 Abs. 2 „Sofern die Normungsorganisation den mit der Befugnis verbundenen Pflichten nicht nachkommt“, ist sehr allgemein gefasst. Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass die Normungsorganisation in ihrer inhaltlichen Tätigkeit unabhängig agieren kann.

Wir möchten anmerken, dass der Begriff „Weisung“ im gegebenen Zusammenhang missverständlich erscheint. Die Aufsichtsbehörde als staatliche Verwaltungsbehörde kann wohl einem privatrechtlich agierenden Verein, der keine Aufgaben der Hoheitsverwaltung durchführt und somit nicht als „Beliehener“ zu sehen ist, keine Weisungen im Sinne der öffentlich-rechtlichen Terminologie erteilen.



Wir weisen darauf hin, dass durch diese geplanten staatlichen Eingriffe die Mitgliedschaften bei den internationalen (ISO/IEC) und europäischen (CEN/CENELEC/ETSI) Normungsorganisationen in Frage gestellt sein könnten. Mitgliedschaften bei internationalen und europäischen Normungsorganisationen dürfen jedoch auf keinen Fall gefährdet werden.

**Zu § 11:**

Es wird angeregt, die Bedingungen für den Widerruf klarer darzulegen, um eine willkürliche Beendigung der Befugnis auszuschließen. Insbesondere ist die Erfüllung der Auflage in § 4 Abs. 1 Z 7 unrealistisch (bzw. ist auch unklar, wie weit das „Streben“ in § 4 Abs. 1 Z 7 zu gehen hat), könnte aber einen Widerrufsgrund bilden.

**Zu § 12:**

Die Ausdehnung der Kompetenzen der Schlichtungsstelle (insbesondere durch die Möglichkeit eines Antrags zur Überprüfung der Ausgewogenheit der Komiteezusammensetzung) ist positiv. Die Schlichtungsstelle sollte jedoch berufen sein, Behauptungen von jedlichen Verstößen gegen die Geschäftsordnung sowie einen Verstoß gegen die Grenzen der Normung zu überprüfen und darüber hinaus gegebenenfalls Beschlüsse der Normungsorganisation (respektive eines Normungskomitees) aufzuheben. Beispielsweise ist die reine Feststellung einer unrichtigen Komiteezusammensetzung ohne die Möglichkeit der Aufhebung eines Beschlusses, der durch diese unrichtige Komiteezusammensetzung zustande kam, weitgehend „zahnlos“. Auch wäre die Feststellung, dass ein Beschluss der Geschäftsordnung widerspricht, ohne gleichzeitige Aufhebung dieses Beschlusses eher müßig.

Wir regen außerdem die Pflicht der Schlichtungsstelle an, den Beschwerdeführer, dessen Anliegen durch die Entscheidung nicht oder nicht zur Gänze entsprochen wird oder mangels Kompetenz der Schlichtungsstelle nicht entsprochen werden kann, darauf hinzuweisen, dass ihm eine Aufsichtsbeschwerde an den Wirtschaftsminister offensteht.

Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit sollte ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle eingerichtet werden, sofern den Entscheidungen der Schlichtungsstelle künftig rechtsgestaltende Wirkung zukommt.

**Zu § 13:**

Die derzeitige Zusammensetzung der Schlichtungsstelle (sieben Mitglieder, aus denen jeweils ein Dreiersenat gebildet wird) soll beibehalten werden. Im Hinblick auf mögliche Verhinderungen (z.B. Krankheit, Karenz, Befangenheit) wären nur drei Mitglieder, die in jedem Fall zur Entscheidung berufen sind, nicht ausreichend. Überdies sollte die WKÖ jedenfalls (mindestens) ein Mitglied stellen.

**Zu § 14:**

Die Zusammensetzung eines neuen Lenkungsgremiums nur mit Vertretern von Bund und Ländern sehen wir sehr kritisch. Es ist weder zielführend noch zeitgemäß, ein derartiges Gremium, das die strategische Ausrichtung der Normungsorganisation mitgestalten soll, ohne Wirtschaftsvertreter vorzusehen. Die Wirtschaftskammer Österreich muss in dem Lenkungsgremium daher jedenfalls vertreten sein. Darüber hinaus wäre vorzusehen, dass Beschlüsse in wesentlichen Fragen einstimmig gefasst werden müssen.

**Zu § 15:**

Der Entfall der Teilnahmebeiträge in § 15 Abs. 2 wird begrüßt.

Dem Mandatierungssystem des § 15 Abs. 3 wird nur insoweit zugestimmt, als es sich bei den Rechtsträgern - die die Schaffung einer nationalen Norm beantragen - um öffentliche Rechtsträger (Bund, Länder, Gemeinden) handelt. Eine entsprechende Präzisierung ist

vorzunehmen. Für andere, insbesondere privatwirtschaftliche Antragsteller, könnte dieses System zu einer Hürde werden und sinnvolle Normprojekte eventuell von Anfang an verhindern. Die Gefahr besteht, dass zukünftig eventuell nur mehr finanzstarke Branchen/Unternehmen - wenn überhaupt - Normenprojekte beantragen. Dies würde die Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen erheblich schwächen und dem Standort nachhaltigen Schaden zufügen. Die Frage, ob eine neue Norm geschaffen wird, sollte sich nicht danach richten, ob dafür im Vorfeld die kalkulierten Kosten bezahlt werden können, sondern danach, ob sie sinnvoll und notwendig für die jeweiligen Anwender ist.

Kritisch anzumerken ist auch, dass in § 15 Abs. 3 ein Berechnungsmodus und eine Höchstgrenze für die vom Antragsteller zu tragenden Kosten fehlen. Eine denkbare Berechnungsmethode für die zu entrichtenden Kosten wären die Grenzkosten der Erzeugung der Norm, also die betriebswirtschaftlich zusätzlich anfallenden Kosten bei der Normungsorganisation durch diesen Vorgang. Hingegen hätten die Fixkosten der Normungsorganisation außer Ansatz zu bleiben. Alternativ könnte auch die Festsetzung von Pauschalbeträgen überlegt werden.

Weiters könnte die Pflicht zur Entrichtung der kalkulierten Kosten durch den Rechtsträger, der die Schaffung einer nationalen Norm beantragt, als Recht missverstanden werden, dass diese Norm dann auch tatsächlich verabschiedet wird („Wer zahlt, schafft an.“). Gerade eine solche Garantie soll es nach unserem Verständnis und nach der neuen Konzeption der Rahmenbedingungen nicht geben. Wir plädieren dafür, den (zahlenden) Antragsteller ausdrücklich auf sein Risiko hinzuweisen, dass die von ihm angestrebte Norm möglicherweise nicht (in der gewünschten Art) beschlossen wird.

Auch ist der Anspruch auf Rückerstattung jedenfalls im Gesetz selbst zu regeln.

Überarbeitungen bestehender Normen müssen jedenfalls vom Mandatierungssystem ausgenommen werden.

Unklar ist auch, wer die Kosten in jenen Fällen trägt, in denen europäische Normen entsprechende Anpassungen in nationalen Ergänzungsnormen verlangen.

In § 15 Abs. 4 verpflichtet sich der Bund, 1 Mio. Euro zu zahlen und auch die Länder sollen zur Finanzierung der Normungsorganisation angemessen beitragen. Hier fehlt eindeutig eine Valorisierung des Bundesbeitrags. Es ist anzumerken, dass ein Bundesgesetz nicht die Länder zu einer Leistung verpflichten kann, wodurch ein Unsicherheitsfaktor hinsichtlich einer nachhaltigen Finanzierungslösung unter Einbindung der Länder gegeben ist.

Im Hinblick auf die hohe wirtschaftliche Bedeutung europäischer und internationaler Normen ist die Mitwirkung Österreichs durch den Bund finanziell gesetzlich und über den Pauschalbeitrag hinausgehend abzusichern.

Bei Gesamtbetrachtung der Finanzierungsregelungen ist festzuhalten, dass bei einer Finanzierung zur Erstellung einer Norm die Normenanträge massiv abnehmen werden, aber auch die Einnahmen der Normungsorganisation zurückgehen werden. Verstärkt wird dieser Effekt durch die kostenlose Zurverfügungstellung der nationalen Normen, die durch Gesetz oder Verordnung für verbindlich erklärt werden. Eine organisatorische Umstrukturierung der derzeitigen Normungsorganisation wird wohl die Konsequenz sein. Für ein funktionierendes Normenwesen ist es jedenfalls unbedingt notwendig, die Finanzierung der Normungsorganisation langfristig und endgültig zu lösen. Diese Frage wird unabdingbar in einem Stakeholder-Prozess zu klären sein, weil das Normengesetz in diesem Entwurf - wie auch in der Normenstrategie - kein nachhaltiges Finanzierungskonzept erkennen lässt.

**Zu § 18:**

Es fehlt eine Klarstellung, wann die Leistungen des Bundes fällig werden.

Die Bedeutung der Schaffung des NormG 2015 für alle Wirtschaftsbereiche ist unbestritten. Daher sollte es möglich sein, eine ausführliche Diskussion über die vorgesehenen Änderungen zu führen. Die Vorlage des Begutachtungsentwurfes während der Urlaubszeit, wenn erfahrungsgemäß viele Experten nicht zur Verfügung stehen, dient weder der Qualität des Produktes noch der Qualität des Diskurses über dringend notwendige Verbesserungen.

Für die Befassung mit dem - nach dem Begutachtungsprozess - überarbeiteten Gesetzesentwurf sollten alle relevanten Gremien bis zum Jahresende Zeit bekommen. Dies sollte kein Problem sein, weil auch für das ASI in den Übergangsbestimmungen eine Frist bis zum 31.12.2017 festgelegt wurde. Es sollte daher das Inkrafttreten des NormG 2015 zumindest auf den 1.6.2016 verschoben werden.



KommR Dr. Richard Schenz  
Vizepräsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herwig Höllinger  
Generalsekretär-Stv.